

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 113/06 B

L 2 RA 830/03 (Thüringer LSG)
S 15 RA 1697/02 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 3. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger war seit September 1978 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Diplom-Ingenieur" zu führen. Er arbeitete zuletzt bis zum 30.6.1990 als Direktor für Wissenschaft und Technik bei dem VEB Kraftfahrzeuginstandsetzung E. . Er gehörte seit 1.5.1984 der freiwilligen Zusatzrentenversicherung an. In ein Zusatzversorgungssystem der ehemaligen DDR war er nicht einbezogen.
- 3 Den Antrag, seine Beschäftigungszeiten als Zugehörigkeitszeiten zur AVItech und die dabei erzielten Entgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 4.1.2002; Widerspruchsbescheid vom 23.7.2002). Mit seinem Begehren hatte der Kläger im Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 19.8.2003; Urteil des Thüringer Landessozialgerichts <LSG> vom 3.8.2006).
- 4 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache muss der Kläger die zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 7 Vorliegend fehlt es schon daran, dass der Kläger keine Rechtsfrage bezeichnet hat. Wenn er sinngemäß ausführt, das Berufungsgericht habe die betriebliche Voraussetzung für die Einbeziehung in die AVItech in seinem Fall unzutreffend beurteilt, legt er nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dar, sondern rügt eine fehlerhafte Entscheidung im Einzelfall. Um die Zulassung der Revision zu erreichen, genügt es nicht, dass der Kläger behauptet, die angefochtene Entscheidung sei inhaltlich unzutreffend.



- 8 Soweit der Kläger sinngemäß rügt, das LSG habe verkannt, dass der Beschäftigungsbetrieb des Klägers ein volkseigener Produktionsbetrieb iS von § 1 Abs 1 der 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die AVItech sei, wirft er keine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage auf. Ob ein Beschäftigungsbetrieb als volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie und des Bauwesens im Sinne der Vorschrift anzusehen ist, beurteilt sich nach dem Betriebszweck, den der Betrieb tatsächlich verfolgt hat. Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus der Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung der Instanzgerichte; es handelt sich um Tatsachenfeststellungen im Einzelfall (*vgl BSG Beschluss vom 16.5.2007 - B 4 RS 80/06 B*).
- 9 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)